Gehört zum Nachlaß ein Grundstück oder Gebäude und ist zu erwarten, daß der Staat infolge Fehlens anderer Erben gesetzlicher Erbe wird, kann der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt, auf Antrag des Staatlichen Notariats, einen VEB der Wohnungswirtschaft oder ein anderes für die Wohnungsverwaltung zuständiges Organ mit der vorläufigen Verwaltung des Grundstücks beauftragen, sofern das Grundstück nicht bereits auf Veranlassung des Erblassers verwaltet wird.

§ 13

Sind bei einem zum Nachlaß gehörenden Grundstück mehrere Gläubiger vorhanden und liegt der festgestellte Grundstückswert unter dem Gesamtbetrag der Ansprüche dieser Gläubiger, ist zur Feststellung der Einzelansprüche eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erforderlich. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer gerichtlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

(1) Der festgestellte Wert der Forderung wird von dem Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der staatlichen Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung mit jährlich 4 % verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

Für -das Auszahlungsverfahren der festgestellten Forderung gelten die §§11 und 12 des Entschädigungsgesetzes.

Erlaß volkseigener Forderungen

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung bzw. dem festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können erlassen werden. Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Haben Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Nachlaß bis zum 1. März 1978 nicht geltend gemacht, ist diese Anordnung anzuwenden. Die Verjährungsfrist beginnt in diesen Fällen abweichend von §5 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen

vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 723)

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen, wird folgendes verordnet:

§ 1(1) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

(2) Vereinigungen können tätig werden , wenn sie in ihrem Charakter und ihrer Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung ent-

sprechen, ein geistig-kulturelles oder ein anderes gesellschaftliches Bedürfnis für ihre Tätigkeit besteht und diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 29 Verf.; unterscheide hiervon Gemeinschaften der Bürger nach §§266 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung. Mit der staatlichen Anerkennung sind Vereinigungen rechtsfähig.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 11 ZGB (Reg.-Nr. 1).